



Bekanntmachung

Bebauungsplan "Feuerwehrgerätehaus" der Gemeinde Wesendorf, Samtgemeinde Wesendorf

Planverfahren gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch – frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für das in der Anlage dargestellte Gebiet westlich der Gemeinde Wesendorf

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wesendorf hat in seiner Sitzung am 01.06.2021 beschlossen, den Bebauungsplan "Feuerwehrgerätehaus" aufzustellen, mit dem Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines neuen Standortes für die lokale (freiwillige) Feuerwehr in Wesendorf vorzubereiten. Dafür wird die Fläche im Bebauungsplan als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" festgesetzt. Die Erschließung erfolgt über die vorhandene Celler Straße über die auch der Einsatz der Feuerwehrgewerke erfolgen soll.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans schafft die Gemeinde unterstützend die Grundlage für die Samtgemeinde Wesendorf die nach übertragenem Wirkungsbereich hoheitliche Aufgaben des Nds. Brandschutzgesetzes mit der Bereitstellung eines ausreichenden Feuerschutzes zu erfüllen und damit dem Allgemeinwohl zu dienen. Bei der Ortsfeuerwehr geht es um ein bedarfsgerechtes Angebot zum Schutz der Bevölkerung in der Gemeinde Wesendorf.

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen erfolgt durch die Veröffentlichung des Bebauungsplanes in der Zeit:

vom 03.04.2024 bis einschließlich 17.04.2024

in der Verwaltung der Gemeinde Wesendorf, Rathaus, Zimmer 1.07, Alte Heerstraße 20 in 29392 Wesendorf während der Dienststunden oder nach Terminvereinbarung über die Telefonnummer (05376) 26 - 33. Des Weiteren werden die Unterlagen, der Vorentwurf der Planung und die Begründung mit Umweltbericht, auf der Website der Samtgemeinde Wesendorf unter folgender Adresse veröffentlicht <https://www.wesendorf.de/bauen/bebauungsplaene>.

Während der Veröffentlichung können Stellungnahmen bei der Gemeinde vorgebracht werden

Auf Wunsch werden der interessierten Öffentlichkeit während der Auslegungsfrist, nach vorheriger Terminvereinbarung, auch Informationen über die allgemeinen Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen vorgebracht bzw. bei der Gemeinde Wesendorf schriftlich eingereicht werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

.....
(Schulz)



ausgehängt: 26.03.2024
abgenommen